

Mandatsbedingungen der Fachanwaltskanzlei Oliver Kochan

Der/die Mandant/in (nachstehend „Mandant“) willigt in nachstehende Mandatsbedingungen ein:

§ 1 Mandatsgegenstand

Die Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Auftrag kommt zustande, wenn die Annahme des Mandats bestätigt wurde und wird allein von Rechtsanwalt Oliver Kochan (nachstehend „RA Kochan“) als Leistungserbringer und Rechnungsaussteller erteilt; es sei denn RA Kochan setzt einen anwaltlichen Vertreter ein. Die Mandatsbedingungen gelten des Weiteren für Beratungsleistungen von RA Kochan gegenüber dem Mandanten. Hierzu bedarf es keiner Auftragsbestätigung durch RA Kochan. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolges. Hierzu gehört auch, dass RA Kochan nach Prüfung der Sach- und Rechtslage von einer weiteren Tätigkeit abrät, da Erfolgsaussichten nach seiner Auffassung in der Sache nicht bestehen. Neben der Beratungstätigkeit sind fernmündliche Auskünfte/Erklärungen nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bedingungen erstreckt sich auch auf zukünftige Auskünfte. In steuerrechtlichen Angelegenheiten berät RA Kochan nicht.

§ 2 Beginn Vergütungsvereinbarung

§ 2.1.

RA Kochan weist ausdrücklich darauf hin, dass die Erstberatung nicht mit der Begrenzung der Gebühren nach § 34 RVG (bis 190,00 € netto) abgegolten ist. Für die Erstberatung von Verbrauchern gilt jedoch eine Gebühr von 190,00 € zzgl. der Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikation und der gesetzlichen, aktuellen Umsatzsteuer als vereinbart. RA Kochan steht es jedoch frei, mit dem Mandanten eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen, die die gesetzliche Erstberatungsgebühr bei Verbrauchern übersteigt. Bei Mehrfachberatungen gegenüber Verbrauchern obliegt es RA Kochan, die Gebühr in Höhe von 250,00 € zzgl. der Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikation und der gesetzlichen, aktuellen Umsatzsteuer zu verlangen. Auch hier steht es RA Kochan frei eine höhere als die gesetzliche Gebühr aufgrund gesonderter Vergütungsvereinbarung zu verlangen. Die vorgenannten Gebühren werden mit der Entstehung und bereits als Vorschuss fällig.

§ 2.2.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des RA Kochan (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. RA Kochan ist berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder (Fremdgelder) mit eigenen Vergütungs- und Vorschussforderungen gegenüber dem Mandanten zu verrechnen. RA Kochan weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Beratungen über die Frage ob und zu welchen Bedingungen eine Einigung mit der Gegenseite im Wege gegenseitigen Nachgebens abgeschlossen werden soll, regelmäßig neben der Beratungsgebühr auch eine Einigungsgebühr anfällt, wenn die Einigung zustande kommt. Dabei ist es unerheblich, ob RA Kochan bei den Vergleichsverhandlungen mittelbar oder unmittelbar mitwirkt oder beim Abschluss der Vereinbarung selbst zugegen ist.

§ 2.3.

Alle genannten Gebühren des RA Kochan werden bereits als Vorschuss fällig. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wird vereinbart, dass eine Anrechnung der Beratungsgebühr auf die außergerichtliche Geschäftsgebühr sowie eine Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die gerichtlichen Gebühren nicht erfolgt. Die jeweiligen, vorgenannten Gebühren bleiben also gesondert bestehen.

§ 2.4. Wertgebührenhinweis / Gerichtskosten

Rechtsanwalt Kochan weist darauf hin, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, sofern nicht etwas anderes durch gesonderte Vergütungsvereinbarung bzw. im Gesetz anderweitig geregelt wird.

Unabhängig von Rechtsanwaltsgebühren können Gerichtskosten entstehen, welche stets auch vom Mandanten zu tragen sind.

§ 2.5.

Für die Wahrnehmung von Akteneinsichtsterminen bei Behörden, Gerichten usw., die dortige Prüfung und Auswertung vereinbaren die Vertragsparteien ein Stundenhonorar von 250,00 € netto zzgl. Auslagen und der aktuellen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Tage- und Abwesenheitsgelder bei einer Geschäftsreise lauten – in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften – bei einem Termin von nicht mehr als vier Stunden auf 100,00 €, von vier bis acht Stunden auf 200,00 € und von mehr als acht Stunden auf 500,00 € pro Tag zzgl. der gesetzlichen, aktuellen Umsatzsteuer. Für Fahrtkosten wird ein Betrag in Höhe von 1,50 € zzgl. der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer pro zurückgelegtem Kilometer vereinbart, wobei Hin- und Rücktour gesondert vergütet werden. Hinsichtlich der Tage- und Abwesenheitsgelder sowie Fahrtkosten wird vereinbart, dass die Zweigstelle von RA Kochan, Zossener Straße 105, 15838 Am Mellensee als Abfahrtsort zu Beginn der Tätigkeit und Zielort zum Ende der Tätigkeit gilt, es sei denn, Abfahrts- und/oder Zielort weichen tatsächlich ab. Darüber hinaus wird vereinbart, dass RA Kochan für die Wahrnehmung von Akteneinsichtsterminen auch seinen juristischen Mitarbeiter beauftragen darf. Insofern wird diesem Untervollmacht erteilt. Die vorgenannten Gebühren sind in einem solchen Fall gleich.

§ 2.6.

Die Abrechnung von anwaltlichen Gebühren des RA Kochan erfolgt über Abrechnungsdienste. Dies sind eigenständige wirtschaftliche Unternehmen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Vergütungsforderungen des RA Kochan dorthin abgetreten werden. RA-Vergütungen sind stets als Vorschuss fällig. Ratenzahlungen sind gegebenenfalls nach Einverständnis und gesondertem Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung – hierzu fallen gesonderte Gebühren und gegebenenfalls Zinsen an – mit dem Abrechnungsdienst zulässig. Bei Nichtzahlung der Rechtsanwaltsgebühren werden nach Durchführung des Mahnverfahrens die Gebühren gerichtlich geltend gemacht und darüber hinaus Strafanzeige erstattet.

Mandatsbedingungen der Fachanwaltskanzlei Oliver Kochan

§ 3 Kostenerstattung

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Landesjustizkasse und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden hiermit an RA Kochan abgetreten, der die Abtretung hiermit annimmt, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruches Forderungen gegen den Mandanten bestehen. RA Kochan ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gegenpartei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle einer Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss (vgl. § 3a RVG und VV).

§ 4 Arbeitsgerichtsverfahren

RA Kochan weist ausdrücklich darauf hin, dass im Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht. Der Mandant muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten tragen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die durch vorbereitende Tätigkeiten von RA Kochan entstanden sind, und zwar auch dann, wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

§ 5 Rechtsschutzversicherung

Das Mandat wird unabhängig vom Bestehen oder Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. RA Kochan kann auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten eine vergütungspflichtige Kostendeckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung – also die Frage, ob diese eintrittspflichtig ist oder nicht – fertigen. Ihm steht in einem solchen Fall eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 € zzgl. der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer zu. Die Pauschalgebühr entsteht jeweils gesondert für den jeweiligen Verfahrensabschnitt des Rechtsstreits. Derselbe vorgenannte Betrag gilt auch für den Fall als vereinbart, dass mit der Rechtsschutzversicherung weitere Korrespondenz zur Kostenübernahme/Klärung von Gebühren (u.a. zu deren Höhe) usw. zu führen ist. Es obliegt RA Kochan, diese Gebühr zu verlangen. Rechtsanwalt Kochan führt gegenüber der Rechtsschutzversicherung keine Deckungsklage durch.

Ende Vergütungsvereinbarung

§ 6 Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist RA Kochan nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag von dem Mandanten erhalten und ausdrücklich angenommen hat.

§ 7 Haftungsbeschränkung

RA Kochan haftet für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit einer Person. Die Haftung beschränkt sich auf den für die Erbringung der Leistung zuständigen RA Kochan und wird für einfache Fahrlässigkeit und nur für den Einzelfall auf maximal 250.000,00 € je Schadenereignis beschränkt.

Unabhängig davon bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte/Beratungen, die nicht das bestehende Auftragsverhältnis betreffen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wird eine weitergehende Haftung gewünscht, kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf seine Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

§ 8 Unterlagen

Unterlagen werden nach Beendigung des Mandatsverhältnisses für fünf Jahre aufbewahrt. RA Kochan hat so lange ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Mandanten an dessen Unterlagen, soweit Rechnungen des RA Kochan noch nicht oder nicht vollständig beglichen wurden.

§ 9 Austausch von Informationen

Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Austausch der Informationen mit RA Kochan per Telefon, SMS, WhatsApp und im Schwerpunkt per E-Mail erfolgt, wobei dazu jegliche Haftung von RA Kochan für den Verlust von Informationen durch Datendiebstahl, Hacker, Systemabsturz usw. ausgeschlossen wird, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon unwirksam sein oder in Folge von Gesetzesänderungen unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung und sollte eine solche nicht existieren, das allgemeine Landesrecht. Der Mandant bestätigt gegenüber RA Kochan diese Bedingungen von § 1 bis § 11 vollständig selbst gelesen und verstanden zu haben und erkennt diese ausdrücklich an. Als Gerichtsstand – soweit zulässig – wird für etwaige Streitigkeiten Potsdam vereinbart. Es gilt das Deutsche Recht.

§ 11 Ausschluss des Widerrufsrechts und Allgemeines

Der Mandant stellt hiermit eine rechtsverbindliche Anfrage und verzichtet auf ein – etwaig bestehendes – gesetzliches Widerrufsrecht. Der Mandant ist ausdrücklich einverstanden und verlangt ausdrücklich, dass vor Ende der vierzehntägigen Widerrufsfrist mit der Bearbeitung des Mandats begonnen wird. Dem Mandanten ist dabei bekannt, dass er sein Widerrufsrecht verliert, wenn mit der Ausführung des Mandates begonnen wird, wozu auch Beratungsleistungen zählen. Ich, als Mandant, habe die Mandatsbedingungen in Ruhe gelesen, verstanden und akzeptiere diese mit meiner nachstehenden Unterschrift:

Potsdam//Berlin, _____

Rechtsanwalt

Mandant/en